Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/7/29 93/14/0117

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.07.1997

Index

27/01 Rechtsanwälte
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §22 Z4;
EStG 1988 §25 Abs1 Z3;
Satzung Versorgungseinrichtung RAK OÖ 1994 §14;
Satzung Versorgungseinrichtung RAK OÖ 1994 §18;

Rechtssatz

Gemäß § 14 der Satzung der Versorgungseinrichtung der RAK für OÖ unterhält die RAK für OÖ im Rahmen der VersorgungsEINRICHTUNG eine Sterbekasse. Dieser gehören sämtliche Kammermitglieder obligatorisch an. Die Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, die in der Umlagenordnung vorgesehene Umlage im Fall des Ablebens eines Mitgliedes der Sterbekasse einzuzahlen. Schon deshalb liegt kein Sammelvermögen vor. Für die Beurteilung, ob eine Versorgungseinrichtung oder Unterstützungseinrichtung iSd § 22 Z 4 EStG 1988 vorliegt, ist nicht entscheidend, ob das Sterbegeld im Umlageverfahren oder durch laufende Beiträge aufgebracht wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993140117.X03

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at